

Sitzung vom 23. August 2017

710. Anfrage (Stopp der Bürokratie gegen Igelstationen)

Die Kantonsrätinnen Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Nina Fehr Düsel, Küsnacht, haben am 8. Mai 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Ein neues Merkblatt des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über «Anforderungen an die temporäre Haltung und Notpflege von Igel» (Januar 2017) greift tief in gewachsene Strukturen der seit Jahrzehnten bestehenden Igelstationen ein und desavouiert langjährige Leiterinnen und Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen. Dem effektiven Tierschutz – der Ermöglichung von pragmatischer, fachgerechter Notpflege – erweist das Merkblatt einen Bärendienst.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Arbeit in den Igelstationen im Kanton?
2. Hält der Regierungsrat die im neuen Merkblatt des BAFU und des BLV festgehaltenen Vorschriften für zielführend?
3. Beabsichtigt der Regierungsrat, den bisherigen Leiterinnen der Igelstationen eine Weiterführung ihrer Arbeit zu verbieten?
4. Ist der Regierungsrat bereit, den im Merkblatt offengelassenen alternativen Weg zu beschreiten, sodass die bisher erfolgreich arbeitenden Freiwilligen ihre Arbeit wie bisher fortsetzen können?
5. Wie steht der Regierungsrat zum offensichtlichen Widerspruch im Merkblatt, wonach nur noch Tierärzte Igel sedieren oder euthanasieren sollen, obwohl Veterinärmediziner keine Wildtiere behandeln dürfen, weil dies künftig nicht mehr durch nicht-veterinärmedizinisch geschulte Personen auf den Auffangstationen gemacht werden soll? Wie gedenkt der Regierungsrat diesen Widerspruch zu beheben?
6. Unterstützt der Regierungsrat den um sich greifenden Regulierungseifer, in sämtlichen Lebens- und Umweltbereichen nur noch sogenannte professionelle Helferinnen und Helfer zuzulassen?
7. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass solch engmaschige Regulierungen die Freiwilligenarbeit generell beeinträchtigen, weil sie Menschen abschrecken, sich zu engagieren?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Nina Fehr Düsel, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Die Igel zählen gemäss § 2 der Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 9. Januar 1969 (LS 702.13) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 4 und Anhang 4 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über Natur- und Heimatschutz (SR 451.1) zu den kantonal geschützten Tierarten. Die Pflege von kranken, geschwächten und untergewichtigen Igelnden findet in Igel-Notpflegestationen statt, die hierfür eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 22 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) benötigen. Zuständig für deren Erteilung im Kanton Zürich ist das Amt für Landschaft und Natur.

Zu Frage 1:

Die Igel-Notpflegestationen im Kanton Zürich bestehen schon seit Jahrzehnten und leisten wertvolle Arbeit. Sie pflegen die Tiere mit viel Fachwissen und persönlichem Engagement, mit dem Ziel, diese wieder auswildern zu können. Ihre Arbeit mindert das Leid kranker und verletzter Tiere.

Zu Fragen 2–5:

Die Oberaufsicht über die kantonalen Vollzugsbehörden, welche die temporäre Haltung und die Notpflege von Igelnden beaufsichtigen, gabelt sich: Die Aufsicht über den kantonalen Vollzug der Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzrechts fällt in die Zuständigkeit des Bundesamts für Umwelt (BAFU), die Aufsicht über den kantonalen Vollzug in den Bereichen Anwendung von Arzneimitteln an Tieren und Tierschutz hingegen in diejenige des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Um eine einheitliche Vollzugspraxis zu fördern, erlassen die beiden Bundesämter Merkblätter, nach denen sich die kantonalen Vollzugsstellen richten.

Das Merkblatt «Anforderungen an die temporäre Haltung und Notpflege von Igelnden» gibt es bereits seit 1994 und hat sich grundsätzlich bewährt. Einer der wenigen bedeutsamen Unterschiede zwischen der alten und der neuen Fassung betrifft die Formulierungen unter dem Titel «Medizinische Versorgung». Während gemäss der ursprünglichen Formulierung das Betäuben und Töten von Igelnden nach Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes durch die Mitarbeitenden der Igel-Notpflegestation erfolgen konnte, könnte man die neue Formulierung («Sedation und

Euthanasie sind ebenfalls nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durchzuführen») so verstehen, dass die Tierärztin oder der Tierarzt zwingend selbst Hand anlegen muss. Die Textpassage ist aber im Gesamtzusammenhang zu sehen, wobei insbesondere dem unmittelbar davorstehenden Satz Bedeutung zukommt, auf den in der fraglichen Formulierung mit dem Wort «ebenfalls» Bezug genommen wird. Dieser Satz lautet: «Die Entscheidung zur Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln unterliegt der oder dem für die Igel-Notpflegestation verantwortlichen Tierärztin bzw. Tierarzt.» Die Verwendung des Wortes «ebenfalls» in den Ausführungen betreffend Sedation/Euthanasie spricht dafür, dass bei der Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln und bei der Sedation/Euthanasie die gleichen Regeln gelten sollen und es folglich in beiden Fällen genügt, wenn die Entscheidung und damit die Verantwortung für die Abgabe von Medikamenten in Igel-Notpflegestationen und deren Anwendung durch diese bei der betreuenden Tierärztin oder beim betreuenden Tierarzt liegt. Dies wiederum bedeutet, dass es auch künftig ausreicht, wenn die Veterinärin oder der Veterinär erstens bei der Abgabe der für die Sedation und Euthanasie von notleidenden Igeln erforderlichen Medikamente die notwendige Information zur Aufbewahrung, zur Indikation und zur korrekten und sicheren Anwendung am Tier mitgibt, zweitens sicherstellt, dass die ausführenden Personen ausreichend geschult sind, und drittens die notwendige Dokumentation über die Verwendung einfordert und die korrekte Handhabung stichprobenweise überprüft. Die physische Anwesenheit einer Tierärztin oder eines Tierarztes in der Igel-Station ist auch weiterhin nicht notwendig. Das kantonale Veterinäramt als zuständige Vollzugsbehörde wird das Merkblatt in diesem Sinne befolgen.

Zu Fragen 6 und 7:

Die Arbeit von Freiwilligen ist in vielen Lebensbereichen wertvoll und vielfach unverzichtbar. Darauf soll nach dem Willen des Regierungsrates auch der Gesetzgeber Rücksicht nehmen. Die kantonalen Vollzugsbehörden sollen den vorhandenen Spielraum zugunsten der Freiwilligenarbeit nutzen, soweit damit keine Gefährdung von Rechtsgütern verbunden ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi